



5 StR 104/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 1. April 2004
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Mißbrauchs eines Kindes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 29. September 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägerinnen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die Nichterörterung des etwaigen Vorliegens minder schwerer Fälle nach § 176 Abs. 1, § 176a Abs. 3 StGB begründet hier angesichts der jeweiligen Tatbilder keinen durchgreifenden Rechtsfehler.

Basdorf	Häger	Raum
Brause	Schaal	